

Die neue Fleischverordnung.

Die heutige „Wiener Zeitung“ meldet: Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet wie folgt:

Jeder übermäßige Bezug von Fleisch ist verboten. Als übermäßig ist der Fleischbezug dann anzusehen, wenn er die jeweils behördlich kundgemachte Höchstgrenze übersteigt.

Die politische Landesbehörde hat die Höchstmenge des Fleisches festzusetzen, dessen Bezug jeder Person für einen Tag oder eine Woche erlaubt ist.

Hierbei ist auf die bestehenden Vorschriften über die Einführung fleischloser Tage, auf die verfügbaren Vieh- und Fleischvorräte sowie auf örtliche Verhältnisse und Gewohnheiten Rücksicht zu nehmen.

In keinem Falle darf jedoch die Höchstmenge des Fleisches in rohem Zustande 15 Dekagramm ohne Zubowe und ohne eingewachsene Knochen oder 18 Dekagramm mit Zubowe oder mit eingewachsenen Knochen für jeden Kopf und für jeden Tag, an dem der Fleischgenuß gestattet ist, überschreiten.

Zum Zwecke der Verhinderung eines Fleischbezuges, der das nach § 1 festgesetzte Ausmaß überschreitet, hat die politische Landesbehörde den Fleischbezug durch Einführung von Fleischbezugscheinen, Bezugsbüchern, Kundenlisten und dergleichen oder auf andere den örtlichen Verhältnissen angepasste Weise zu regeln.

In die nach § 2 einzuführende Regelung ist durch geeignete Maßnahmen (Bezugscheine, Bezugsbücher usw.) auch der Fleischbezug aller Betriebe einzubeziehen, die entgeltlich Fleischspeisen an ihre Gäste verabreichen (Fremdenbeherberger, Gast- und Schankgewerbe, Kuranstalten, Sanatorien und dergleichen).

Unter Fleisch im Sinne dieser Verordnung ist Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweine-, Hasen-, Reh- und Hirsch- sowie Geflügelfleisch in rohem, geschlachtetem, konserviertem oder sonst zum Genuße bereits zubereitetem Zustande mit Ausschluß der Innereien, endlich jede Art von Hart- und Dauertwurst zu verstehen.

Uebertretungen der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften werden von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder nach deren Ermessen mit Haft bis zu 6 Monaten bestraft.

Außerdem kann, sofern die Voraussetzung des § 133 b, Absatz 1, lit. a der Gewerbeordnung zutrifft, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

Die Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

H ö f e r m. p.